

# **Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der gemeindlichen Tiefgarage**

vom 07.07.2021

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal betreibt auf dem Grundstück Flur Nr. 4/1 Gemarkung Pullach, angrenzend an die Münchener Straße 9 eine Tiefgarage als öffentliche Einrichtung. Zu der Tiefgarage gehören alle Stellplätze, die Fahrgassen, die Zu- und Abfahrtsrampe und die Treppenaufgänge.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Tiefgarage steht der Allgemeinheit im Rahmen der vorhandenen Kapazität zum Parken von betriebsbereiten und zugelassenen Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 2,1 m innerhalb der jeweils dafür markierten Stellplätze zur Verfügung. Die zulässige Höchstdauer sowie die Erhebung von Parkgebühren richten sich nach der Parkgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Tiefgarage können gesonderte Stellplätze für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Carsharing, Ladestelle für Elektrofahrzeuge) oder Personengruppen (z.B. schwerbehinderte Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Frauenparkplätze) ausgewiesen und gekennzeichnet werden.
- (3) Die Tiefgarage ist täglich durchgehend geöffnet. Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Gemeinde die Benutzung insgesamt oder einzelner Parkflächen ausschließen oder verändern. Hierauf wird an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- (4) In der Tiefgarage können Dauernutzungsrechte eingeräumt werden, für die Sonderregelungen bezüglich Benutzungsentgelt und Parkschein gelten.

## **§ 3**

### **Benutzungsordnung, Verbote**

- (1) In der Tiefgarage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO); Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Die Tiefgarage darf nur im Rahmen des Nutzungszwecks, nach Maßgabe dieser Satzung, benutzt werden.

Es ist insbesondere verboten:

1. der Aufenthalt in der Tiefgarage außerhalb des Parkvorgangs,
  2. die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank, undichten Kunststoff- und Ölleitungen oder undichten Behältern,
  3. die Vornahme von Reparaturen, das Waschen und die Reinigung von Fahrzeugen, das Ablassen von Kühlungswasser, Kraftstoffen und Ölen,
  4. das Aufstellen, Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, insbesondere feuergefährliche Gegenstände,
  5. das Befahren mit Skateboards, Rollerskates, Rollschuhen oder anderen Sport- und Freizeitgeräten,
  6. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  7. der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln,
  8. das Beschriften, Bekleben, Bemalen, Besprühen, Beschmutzen der Tiefgarage,
  9. die Erzeugung von unnötigem Lärm oder sonstigen ruhestörenden Geräuschen, insbesondere der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräten.
  10. die Verunreinigung der Tiefgarage, insbesondere das Wegwerfen von Abfällen,
  11. die Verrichtung der Notdurft.
- (3) Eingetretene, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gegenstände und Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Widerrechtlich eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters aus der Tiefgarage entfernt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be- oder verhindert. Das Gleiche gilt, wenn von einem Fahrzeug eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.
- (5) Die Gemeinde kann im Rahmen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG eine Videoüberwachung einrichten.

#### **§ 4** **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Aufsichtspflicht der Gemeinde besteht weder für Fahrzeuge noch für deren Inhalt. Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haften, mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Jede Nutzerin/jeder Nutzer haftet für alle durch ihn selbst der Gemeinde oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.
- (3) Jede Nutzerin/jeder Nutzer haftet für jede herbeigeführte Verunreinigung oder Beschädigung in der Tiefgarage. Jede Nutzerin/jeder Nutzer ist verpflichtet, eventuelle Schäden unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin/einem Nutzer durch vorschriftswidriges Verhalten, durch unsachgemäße Nutzung der Einrichtung oder durch widriges Verhalten anderer Nutzerinnen/Nutzer entstehen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde für Diebstähle ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Betretungsverbot**

Gegen Personen, die den Verboten des § 3 zuwiderhandeln, kann ein Betretungsverbot (Hausverbot) ausgesprochen werden. Die Dauer des Betretungsverbot (Hausverbotes) richtet sich nach Art und Umfang der Zuwiderhandlung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer in der Tiefgarage
1. sich entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 außerhalb des Parkvorgangs aufhält,
  2. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Fahrzeuge mit undichtem Tank, undichten Kunststoff- und Ölleitungen oder undichten Behältern einstellt,
  3. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Reparaturen, Waschen, Reinigung von Fahrzeugen, Ablassen von Kühlwasser, Kraftstoffen und Ölen, vornimmt,
  4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Gegenstände, insbesondere feuergefährliche Gegenstände, außerhalb des Fahrzeuges aufstellt, abstellt oder lagert,
  5. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 diese mit Skateboards, Rollerskates, Rollschuhen oder anderen Sport- und Freizeitgeräten befährt,
  6. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 raucht oder Feuer verwendet,
  7. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert,
  8. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 diese beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht oder beschmutzt,
  9. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 unnötigen Lärm oder sonstige ruhestörende Geräusche erzeugt,
  10. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 diese verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen von Abfällen,
  11. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 die Notdurft verrichtet.
- (2) Verstöße gegen Bestimmungen der StVO werden durch die kommunale Verkehrsüberwachung geahndet.

## **§ 7 Ausnahmen**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, 07.07.2021

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin